



Merkblatt für Gruppenleiter/-in und Aktionsgruppe

**Liebe Gruppenleiterin,
lieber Gruppenleiter,**

wir freuen uns sehr, dass Du Dich bereit erklärt hast, die Leitung einer Aktionsgruppe bei der Sozialaktion „Raggern für die Region – Zeit etwas zu bewegen“ zu übernehmen. Damit hast Du eine wichtige Rolle in der Aktion und wirst mit Deiner Gruppe drei unvergessliche Tage und Nächte mit viel Arbeit, aber auch mit viel Spaß und tollen Ideen erleben.

Natürlich bergen manche Aufgaben auch Risiken, über die alle Beteiligten schon im Vorfeld möglichst gut informiert sein müssen. Zu Eurer Information haben wir dieses Merkblatt zusammen gestellt. Wenn die rechtlichen Aspekte beachtet werden, gelingt es uns potentielle Gefahren zu minimieren, die verbleibenden Risiken abzuschätzen und im Griff zu behalten. Die dabei auftauchenden Rechtsfragen möchten wir damit schon im Vorfeld klären. Natürlich vertrauen wir auch besonders auf die Fähigkeiten unserer Teilnehmerinnen und Teilnehmer und gehen davon aus, dass wir die anfallenden Probleme in den Griff bekommen werden. Diese Hinweise können aber zu einem guten Gelingen beitragen.

1. Pflichten der Gruppenleitung

Als Gruppenleitung hast Du die Aufsichtspflicht über alle anderen Mitglieder Deiner Aktionsgruppe. Deshalb musst Du während der Aktion bei der Gruppe sein und bist verpflichtet, die anderen über Risiken aufzuklären, Informationen weiterzugeben, den einzelnen nicht zu schwierige Aufgaben zu übertragen und sie bei der Aufgabenerfüllung zu überwachen. Außerdem musst Du Fragen und Probleme weiterleiten, die in Deiner Gruppe entstehen und die Ihr nicht alleine lösen könnt und Informationen und Hilfe anfordern. Wenn Du merkst, dass die anderen in Deiner Aktionsgruppe sich nicht an die Anweisungen halten, musst Du sie ermahnen und dafür sorgen, dass sie die Regeln einhalten.

2. Maßnahmen und Anregungen

Vor der Aktion

Wenn Mitglieder der Aktionsgruppe minderjährig sind: Du informierst die Eltern und holst deren Einverständnis für die Teilnahme schriftlich ein. Außerdem brauchst Du das Einverständnis der Eltern, dass sie die Publikationen von Fotos ihrer Kinder von der Aktion im Internet oder in der Zeitung erlauben. Dieses Einverständnis ist notwendig, weil die Aktion „Raggern für die Region“ für Verbände und Jugendgruppen, Aktionsgruppen aus der offenen Jugendarbeit und sonstiger möglicher Gruppen so untypisch ist, dass das normale Einverständnis der Eltern für die typischen



Stadtjugendring Bayreuth
Dr.-Franz-Str. 6
95445 Bayreuth
0921/25 1644
info@stadtjugendring-bayreuth.de



Kreisjugendring Bayreuth
Markgrafentallee 5
95448 Bayreuth
0921/728 198
kreisjugendring@ira-bt.bayern.de



BDKJ Auerbach
Schloßstraße 31
91257 Pegnitz
09241/8275
eja@bdkj-auerbach.de

BDKJ Bayreuth
Josephsplatz 1
95444 Bayreuth
0921/8 16 60
eja@bdkj-bayreuth.de

Tätigkeiten und Veranstaltungen nicht ausreicht. Eine Mustereinverständniserklärung findest Du im Anhang.

Desweiteren ist für alle Mitglieder der Aktionsgruppe (auch für Volljährige) ein Einverständnis für die Veröffentlichung von Bildern erforderlich (siehe Anlage).

Während der Aktion

- Du bist die Ansprechperson für die Mitglieder Deiner Gruppe und der Aktionspartner.
- Ein verantwortlicher Gruppenleiter muss während der Aktion immer am Aktionsort sein.
- Du handelst umsichtig und verantwortungsbewusst. Daher plant und organisiert in der Gruppe den Ablauf der Aktion und plant auch ausreichende Pausen zum Essen, Trinken und Schlafen ein.
- Du bist aufmerksam für mögliche Gefahren und informierst die anderen, wenn Du Risiken entdeckst.
- Wenn Ihr Hilfe benötigt, forderst Du diese auch an.
- Du achtest darauf, dass Ihr – vor allem bei Sonne und Hitze – ausreichend trinkt und Ihr Euch mit ausreichendem Sonnenschutz und Kopfbedeckung im Freien aufhaltet.
- Bei Unfällen oder Verletzungen fordere Hilfe an.
- Bei Schäden, die Ihr verursacht oder wenn Eure Sachen beschädigt oder Ihr verletzt werdet, seid Ihr über den BDKJ versichert, wenn diese Schäden und Verletzungen nicht absichtlich verursacht wurden.

Nach der Aktion

Wir würden uns freuen, wenn Du z.B. im Internet oder in der Zeitung über den Verlauf der Aktion und deren Ergebnisse berichtest.

3. Zum Thema Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist Teil der elterlichen Sorge über Minderjährige. Diese Pflicht kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung von den Eltern auf andere Personen übertragen werden. Eine Aufsichtspflicht während der Aktion kann also nur gegenüber minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen.

Der Inhalt dieser Pflicht ist der Umgang mit Gefahren, aus welchen einerseits Schäden an der Person oder an Sachen des Minderjährigen oder andererseits durch das Verhalten des Minderjährigen Schäden an anderen Personen oder Sachen entstehen können.

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht erfolgt regelmäßig dadurch, dass die Aktivitäten der Minderjährigen durch bestimmte Regelungen begrenzt werden, die Einhaltung dieser Anweisungen überwacht und ein Zuwiderhandeln zu Ermahnungen oder Sanktionen führt.

Die Aufsichtspflicht fordert von den Verantwortlichen in den Aktionsgruppen bei ihren 72-Stunden-Projekten vor Ort ein bestimmtes Verhalten. Kern dieses Verhaltens ist es, während des Aktionszeitraumes alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, um Schadensfälle zu verhüten.

Aufsichtsführende Verantwortliche haben eine dreifache Verpflichtung. Ihnen muss unbedingt daran gelegen sein, dass die Teilnehmer/-innen der 72-Stunden-Aktion

1. selbst keinen Schaden erleiden
2. anderen keinen Schaden zufügen
3. andere nicht gefährden.



Stadtjugendring Bayreuth
Dr.-Franz-Str. 6
95445 Bayreuth
0921/25 1644
info@stadtjugendring-bayreuth.de



Kreisjugendring Bayreuth
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth
0921/728 198
kreisjugendring@ira-bt.bayern.de



BDKJ Auerbach
Schloßstraße 31
91257 Pegnitz
09241/8275
eja@bdkj-auerbach.de

BDKJ Bayreuth
Josephsplatz 1
95444 Bayreuth
0921/8 16 60
eja@bdkj-bayreuth.de

Wichtige Verhaltensregeln einhalten

- Vorsorgliche Belehrung und Warnung
Die Verantwortlichen müssen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen vor möglichen Gefahren bei der Erfüllung der Projektaufgabe warnen, sie über die Möglichkeiten der Gefahrenvermeidung aufklären und Anweisungen zur Risikominimierung geben.
- Überprüfen des Verstehens der Belehrungen und Anweisungen
Die Verantwortlichen müssen überprüfen, ob ihre Belehrungen und Anweisungen von den Teilnehmer/-innen verstanden worden sind. Sollten die Kinder und Jugendlichen Belehrungen und Anweisungen nicht ausreichend verstanden haben oder sich nicht entsprechend verhalten, müssen diese wiederholt werden.
- Überwachung
Die Verantwortlichen sind gehalten, die Befolgung von Belehrungen und Regeln sowie das Verhalten der Kinder und Jugendlichen während der Aktion zu überprüfen. Eine ständige Überwachung ist nur in Ausnahmefällen nötig. Ohne besonderen Anlass besteht eine solche Pflicht nicht. Ein Anlass ist aber vor allem dann gegeben, wenn dem oder der Verantwortlichen bekannt ist, dass sich ein/-e Teilnehmer/-in an frühere Belehrungen oder Verhaltensregeln nicht gehalten hat.
- Eingreifen von Fall zu Fall
Die Verantwortlichen müssen eingreifen, wenn ihre Anweisungen nicht eingehalten werden. Sie müssen eventuell Teilnehmer/-innen verwarnen, auf Anordnungen noch einmal ausdrücklich verweisen, Verbote aussprechen und in bestimmten Situationen eine gefährliche Handlung unmöglich machen – beispielsweise durch Wegschaffen, Verstecken oder Verschließen von gefährlichen Gegenständen. Wichtige Daten und Fakten beachten Pauschale Anweisungen und Rezepte bezüglich der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gibt es leider nicht. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht werden von zahlreichen Faktoren bestimmt, die in einer konkreten Situation in unterschiedlicher Kombination zusammentreffen.

Einige Faktoren und Gegebenheiten, die bei einer verantwortlichen Aufsichtsführung während der 72-Stunden-Aktion beachtet werden müssen, sind:

1. Persönliche „Daten“ der Teilnehmer/-innen

- Alter, Eigenart, Charakter
- körperliche, seelische und soziale Entwicklung
- Verhaltensauffälligkeiten

2. Gruppenverhalten

- Gruppengröße (Faustregel: 8 Teilnehmer/-innen : 1 Betreuer/-in; bei bestimmten Projektaufgaben empfehlen sich kleinere Arbeitsgruppen)
- ein/-e Betreuer/-in muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Zeit des Bestehens der Gruppe
- gruppenspezifische Abläufe

3. Art des Projektauftrages

- Besondere Vorsicht ist beim Umgang mit gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen geboten! Auch der Aufenthalt von Teilnehmer/-innen in der Nähe von Maschinen und (Sonder-)Fahrzeugen muss unter ständiger Überwachung der Mitarbeiter/-innen stehen. Dabei sind eventuell Absperrungen vorzunehmen. Bei der Get-it-Variante werden euch mit der Aufgabenstellung eventuell gesonderte Sicherheitshinweise gegeben, die unbedingt zu beachten sind.



Stadtjugendring Bayreuth
Dr.-Franz-Str. 6
95445 Bayreuth
0921/25 1644
info@stadtjugendring-bayreuth.de



Kreisjugendring Bayreuth
Markgrafental 5
95448 Bayreuth
0921/728 198
kreisjugendring@ira-bt.bayern.de



BDKJ Auerbach
Schloßstraße 31
91257 Pegnitz
09241/8275
eja@bdkj-auerbach.de

BDKJ Bayreuth
Josephsplatz 1
95444 Bayreuth
0921/8 16 60
eja@bdkj-bayreuth.de

- In Projekten, in denen besondere Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt werden, müssen die Firmen, die diese zur Verfügung stellen, eine Einführung geben und auf besondere Gefahrenquellen und notwendige Schutzmaßnahmen hinweisen.

4. Örtliche Umgebung

- Abgeschlossenheit des Geländes
- Nähe von Verkehrsstraßen
- Nähe von Gewässern
- Sonstige Gefahrenquellen auf dem Gelände

Allgegenwärtigkeit ist bei der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen nicht möglich und wird daher vom Gesetzgeber nicht verlangt. Wichtig ist, dass alle Mitarbeiter/-innen bzw. Gruppenleiter/-innen sich während der 72-Stunden-Aktion – wie sonst im Rahmen der alltäglichen Jugend(verbands)arbeit auch – verantwortungsbewusst verhalten, ihren Sorgfaltspflichten nachkommen, mögliche Risiken minimieren, für vernünftige Rahmenbedingungen im Aktionsverlauf sorgen und das Alter, den Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen beachten.

4. Zum Thema Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Aktionspartner. Hierbei handelt es sich um die Verpflichtung, Sachen abzusichern (insbesondere: Einrichtungen, Räumlichkeiten, Geräte und Grundstücke), Gefahrenherde zu beseitigen oder zu minimieren, über bestehende Gefährdungen aufzuklären, Hinweise zum Umgang mit Risiken zu geben und zu überwachen, dass diese Hinweise auch eingehalten werden. Der genaue Inhalt der Verkehrssicherungspflicht ist ebenso wie bei der Aufsichtspflicht immer auch von besonderen Umständen vor Ort abhängig.



Stadtjugendring Bayreuth
Dr.-Franz-Str. 6
95445 Bayreuth
0921/25 1644
info@stadtjugendring-bayreuth.de



Kreisjugendring Bayreuth
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth
0921/728 198
kreisjugendring@lra-bt.bayern.de



BDKJ Auerbach
Schloßstraße 31
91257 Pegnitz
09241/8275
eja@bdkj-auerbach.de

BDKJ Bayreuth
Josephsplatz 1
95444 Bayreuth
0921/8 16 60
eja@bdkj-bayreuth.de